

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Münster**

und

den **Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf**

- nachfolgend "**Kreise**" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Stadt Münster und die Kreise sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Die Kreise beabsichtigen eine gemeinsame Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) als interner Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet der Stadt Münster liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe der Kreise einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt jeweils auf dem Gebiet eines Kreises oder mehrerer Kreise haben. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht der Kreise umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Münster überträgt ihre Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf die Kreise (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG), und zwar jeweils auf einen Kreis nach dem Belegenheitsprinzip der ausbrechenden Linie, wie in der Anlage1 vermerkt. Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision

mit Verkehrsleistungen, die im Interesse der Stadt Münster erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.

- (2) Die Kreise nehmen die Übertragung, jeder für sich, an. Sie werden die Linienabschnitte gemäß Anlage gemeinsame in ihre Direktvergabe oder In-housevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den NVP der Stadt Münster und der Kreise getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die Kreise werden diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Sofern Linienabschnitte gemäß Anlage in die Kooperation zwischen der RVM und der Stadtwerke Münster GmbH einbezogen sind, gehen die Vertragsparteien von einer Fortsetzung dieser Kooperation aus und wirken darauf hin.
- (3) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt unter Beachtung der Kooperation gemäß Absatz 2 abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Vor einer Änderung in diesem Sinne sind die RVM und die Stadtwerke Münster GmbH anzuhören.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage wird den Kreisen von der Stadt Münster kein unmittelbarer Kostenausgleich gewährt. Für den wirtschaftlichen Ausgleich werden die zwischen der RVM und der Stadtwerke Münster GmbH geltenden und zwischen den Vertragsparteien für angemessen erachteten Regelungen fortgesetzt. Im Falle der Beendigung oder gravierenden Änderung dieser Regelung werden sich die Vertragsparteien auf einen angemessenen Ausgleich verständigen.

- (2) Für die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG und der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlage bleibt es bei der Zuständigkeit der Stadt Münster. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren tragen vorbehaltlich der Regelung in § 5 die Kreise.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Die Kreise übernehmen mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellen die Stadt Münster insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Münster und der Kreise beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, insbesondere im Falle einer eigenwirtschaftlichen Antragstellung, wenn der öffentliche

Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage einbezogen sind, vorzeitig endet oder die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage: Übertragene Linienabschnitte

Datum und Unterschriften

Kreis Borken

Borken, den

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Kreis Coesfeld

Coesfeld, den

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Kreis Steinfurt

Steinfurt, den

Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Warendorf

Warendorf, den

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Stadt Münster

Münster, den

Markus Lewe
Oberbürgermeister